

Knabenchor Mannheim

Am Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium

Luisenstr. 27, 68199 Mannheim

Mitgliedsvertrag für Knaben und Jugendliche bis 18 Jahren

Zwischen dem Verein „Knabenchor Mannheim e.V.“ und dem Schüler _____,

vertreten durch den/die Personensorgeberechtigte/n _____,

wohnhaft in _____,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§1 Der Verein nimmt den Schüler mit Wirkung vom _____ als singendes Mitglied auf. Die Aufnahme erfolgt probeweise für drei Monate, nach Ablauf der Probezeit auf unbestimmte Zeit.

§2 Die Vereinssatzung ist Bestandteil des Mitgliedsvertrags.

§3 Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt z.Z. für den Konzertchor 37 € und für das Männervokalensemble 27 € pro Monat und ist bis zum 5. des Monats zu zahlen. Angefangene oder nicht vollendete Monate gelten als volle Monate. Bekommt der Sänger extern Stimmbildung (z.B. am Bach-Gymnasium), so reduziert sich der Beitrag jeweils um 22,50 € auf 14,50 € im Konzertchor und auf 4,50 € im Männervokalensemble.

§4 Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, die Beiträge durch das SEPA-Lastschriftmandat einzuziehen:
Knabenchor Mannheim e.V.

Am Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium

Luisenstr. 27

68199 Mannheim

Gläubiger-Identifikationsnummer DE36ZZZ00001443263

§5 Der Schüler ist verpflichtet, regelmäßig und pünktlich an den Proben und an Konzerten teilzunehmen. Auf ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen Vorstand, Chorleitung, Sänger und Chorleitung wird besonderen Wert gelegt.

§6 Kann der Schüler durch Krankheit oder sonstige Umstände an einer Probe nicht teilnehmen, muss die Chorleitung im Vorfeld davon in Kenntnis gesetzt werden.

§7 Die Personensorgeberechtigten haften für mutwillige und fahrlässige Sachbeschädigung von Gegenständen während der Proben, Konzerte und Ausflüge.

§8 Die Probenzeiten richten sich nach der Ferienordnung des Landes Baden-Württemberg. Sonderproben werden extra angekündigt.

§9 Eine Auflösung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen ist möglich. Eine Kündigung von Seiten der Personensorgeberechtigten ist in den ersten drei Monaten der Mitgliedschaft jederzeit möglich. Danach können die Personensorgeberechtigten nur zum 31. August mit einer Kündigungsfrist von 8 Wochen kündigen, ansonsten verlängert sich der Vertrag automatisch um ein Jahr.

§10 Eine konzentrierte Probenarbeit und ein rücksichtsvolles Miteinander wird von allen Beteiligten vorausgesetzt.

§11 Von Seiten der Chorleitung und des Vorstands kann bei Verstößen gegen §10 jederzeit ein zeitweiliger Ausschluss von Proben, Konzerten oder Veranstaltungen und bei grobem Vergehen die Kündigung ausgesprochen werden.

§12 Bei etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird eine gütliche Einigung angestrebt.

§13 Dieser Vertrag wird zweifach angefertigt; jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

§14 Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist des Vertrags und den Interessen der Parteien am ehesten entspricht.

§15 (Angaben freiwillig*)

Informationen und Einladungen zur Mitgliederversammlung kann der Vorstand/die

Chorleitung auf folgende E-Mail Adresse* verschicken: _____

§16 Aktive Mitglieder müssen im Verein oder außerhalb Stimmbildung nehmen. Erfolgt die Stimmbildung außerhalb, beträgt der Mitgliederbetrag 14,50€.

Unter folgender Telefonnummer* bin ich bei Fragen erreichbar: _____

Photos von Auftritten und Ausflügen mit meinem Sohn kann der Verein und andere Konzertveranstalter zu Werbezwecken nutzen. ja nein

Mein Sohn nimmt an folgendem Ensemble teil: Konzertchor Männervokalensemble

Name, Vorname meines Sohnes, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse darf der Verein auf einer Liste den anderen Eltern weitergeben. ja nein

Mannheim, _____

Vorstand

Der/die Personensorgeberechtigte

Der Schüler

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Knabenchor Mannheim e.V., von meinem Konto den Mitgliedsbeitrag mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Knabenchor Mannheim e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

D E __ | ____ | ____ | ____ | ____ | __
IBAN

Datum, Ort

Unterschrift

Knabenchor Mannheim

Beitrittserklärung für Personen ab 18 Jahren

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verein „Knabenchor Mannheim e.V.“
und bin bereit, dessen Satzung anzuerkennen.

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße, PLZ, Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

Photos von mir bei Auftritten oder Ausflügen kann der Verein zu Werbezwecken auf der Homepage bzw. auf
Flyern nutzen. ja nein

Mein Name, meine Telefonnummer und meine E-Mail-Adresse darf der Verein auf einer Liste an andere
Mitglieder weitergeben. ja nein

Die Höhe des Jahresbeitrags beläuft sich auf _____ € (Mindestbeitrag 20€*)

Ort, Datum und Unterschrift

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Knabenchor Mannheim e.V., von meinem Konto den Mitgliedsbeitrag durch das SEPA-
Lastschriftmandat einzuziehen (Gläubiger-Identifikationsnummer DE36ZZZ00001443263). Zugleich weise
ich mein Kreditinstitut an, die vom Knabenchor Mannheim e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften
einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des
belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name und BIC)

DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____
IBAN

Datum, Ort

Unterschrift

Satzung des "Knabenchor Mannheim e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen " Knabenchor Mannheim". Er hat seinen Sitz und Probenort am Johann-Sebastian-Bach Gymnasium Mannheim (Luisenstr. 27, Mannheim) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Knabenchor Mannheim e.V.“.

(2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung von Kunst und Kultur,
- b) die musikalische sowie allgemeine Bildung und Erziehung von Knaben und männlichen Jugendlichen,
- c) die Erhaltung und Bewahrung der Tradition deutscher Knabenchöre,
- d) die Pflege des geistlichen und weltlichen Chorgesangs,
- e) die Fortsetzung der Tradition kirchlicher Chorarbeit.

(3) Der Satzungszweck soll insbesondere durch folgende Elemente umgesetzt werden:

- a) Konzerte
- b) Zusammenarbeit mit der Matthäusgemeinde Neckarau
- c) Bereicherung der Kirchenmusik im Raum Mannheim und Kooperation mit anderen kirchenmusikalischen Gruppen
- d) Singen in sozialen und diakonischen Einrichtungen
- e) allgemeine musikalische Ausbildung und Stimmbildung
- f) Hinführung zum textlichen und musikalischen Verständnis geistlicher und weltlicher Chormusik

§ 3 Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vorstands erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Organe des Vereins und Mitglieder

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder des Vereins und des Vorstands können männliche und weibliche Personen sein.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende oder bei Verhinderung beider ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- b) Beschluss über einen vom Vorstand erstellten Haushaltsplan,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes,

d) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung, über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,

e) Ernennung zu Ehrenmitgliedern.

f) Wahl der beiden Kassenprüfer.

(3) Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet wurde. Auf Zustimmung des Mitgliedes kann die Einladung auch als E-Mail versandt werden.

(4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(7) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied sowie jedes Ehrenmitglied eine Stimme.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

(9) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung.

(10) Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(11) Bewerben sich mehr als zwei Personen für die im § 5 Absatz 10 bzw. § 6 Absatz 1 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(12) Vor jeder geheimen Wahl ist ein Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern (ein Wahlleiter, zwei Wahlhelfer), zu wählen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und das Ergebnis bekanntzugeben.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzer, eine Person des Vorstands soll Mitglied der Schulleitung des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums Mannheim sein. Die Chorleitung nimmt beratend an Vorstandssitzungen teil. Ist in einer Mitgliederversammlung der Vorstand zu wählen, kann diese vor der Wahl bestimmen, dass die Anzahl der Beisitzer für die Dauer der bevorstehenden Wahlperiode auf bis zu 3 erhöht wird.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- f) im Einvernehmen mit der Schulleitung des Johann-Sebastian-Bach Gymnasiums Mannheim Berufung der Chorleitung für den Knabenchor
- g) Zusammenarbeit mit der Chorleitung
- h) Erstellung einer Geschäfts- und einer Beitragsordnung. Letztere wird von der Mitgliederversammlung beschlossen

(2) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 600 € belasten, sowohl der erste Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende bevollmächtigt ist.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 600 € belasten, bedarf es der Zustimmung des Vorstandes mit absoluter Stimmenmehrheit.

(3) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse, nimmt Spenden und Zuwendungen entgegen und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Zahlungsanweisungen der Unterschrift des Schatzmeisters bedürfen, bei Beträgen von über 1000 € zusätzlich der eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

§ 8 Wahl des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Übernahme der Vorstandsgeschäfte durch die Nachfolger im Amt.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(3) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die Vorstandsmitglieder das Recht, bis zur nächsten Mitgliederversammlung - höchstens für die Dauer von vier Monaten - ein Ersatzmitglied zu bestellen.

§ 9 Vorstandssitzungen

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Vereinsmitglieder können sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis ihrer gesetzlichen Vertreter.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Vereinsmitglieder, alle Ehrenmitglieder sowie der Vorstand. Bei minderjährigen Mitgliedern wird das Stimmrecht von einem gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

(4) Singendes Mitglied kann jeder stimmbegabte Knabe und Sänger werden.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich, es wird hierzu ein Mitgliedsvertrag erstellt, den der Minderjährige, ein gesetzlicher Vertreter sowie ein Vorstandsmitglied unterzeichnet. Mit Unterzeichnung tritt die Mitgliedschaft in Kraft. In der Regel beginnen Knaben in einem Vorchor. Bei musikalischer sowie gesanglicher Eignung wechseln sie in den Konzertchor.

Erwachsene, singende Mitglieder reichen bei Ihrem Eintritt schriftlich eine Beitrittserklärung ein, der Vorstand und die Chorleitung entscheidet über die Aufnahme. Die Chorleitung entscheidet über die Aufnahme in den Chören. Es besteht eine dreimonatige Probezeit, in der die Mitgliedschaft jederzeit beendet werden kann.

(5) Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit absoluter Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(6) Die singenden Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Proben und Auftritten teilzunehmen. Kommt ein Mitglied dieser Pflicht nicht nach, kann die Chorleitung dieses von der Probenarbeit und von Konzerten ausschließen.

(7) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu vertreten und dessen Wohl zu fördern.

(8) Personen, die sich große Verdienste um den Verein und um den Mannheimer Knabenchor erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(9) Folgende Personen sind geborene Mitglieder im Verein:

- Der/die Schulleiter/-in des Johann-Sebastian-Bach-Gymnasiums
- Chorleiter des Knabenchors

(11) Jedes singende Vereinsmitglied zwischen 14 und 18 Jahren bzw. bei jüngeren Mitgliedern deren Eltern verpflichtet sich, jährlich mindestens fünf Stunden ehrenamtliche Arbeit für den Verein zu erbringen. Geschieht dies nicht, muss für jede nicht geleistete Stunde ein vom Vorstand festzulegender Betrag ersatzweise in die Vereinskasse eingezahlt werden.

(12) Die Eltern aller singenden Mitglieder unter 18 Jahren schließen mit dem Verein einen Vertrag über die Mitgliedschaft ab. Änderungen des Vertrags beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum 31.8. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Wochen zulässig.

(3) Auf Antrag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung nach Anhörung der Chorleitung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Mitglied ausschließen, wenn es in grober Weise den wohlverstandenen Interessen des Vereins oder den Grundsätzen der Chorgemeinschaft zuwidergehandelt hat. Der Vorstand kann allein über den Ausschluss entscheiden, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit dem Absenden des zweiten Mahnschreibens mindestens drei Monate vergangen sind.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Beitrag von Mitgliedern kann mit absoluter Stimmenmehrheit des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden, wenn soziale Bedürftigkeit besteht, wobei ein Grund zur Beitragsermäßigung auch die Mitgliedschaft von mehreren Familienangehörigen sein kann. Eine solche Beitragsermäßigung bzw. ein Beitragserlass ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

§ 13 Protokollierung

(1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(2) Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Für die Änderung des Vereinszwecks ist ebenfalls eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Kassenprüfer

(1) Die zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

(2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16 Chorleitung

(1) Die Chorleitung ist für die musikalische Arbeit und die damit verbundenen organisatorischen Angelegenheiten im Knabenchor Mannheim verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit.

(2) Die Chorleitung hat das Recht, zu Besprechungen musikalischer und pädagogischer Angelegenheiten Elternabende für die Eltern der minderjährigen Mitglieder einzuberufen. Hierzu ist auch der Vorstand zu laden. Ein Elternabend hat nicht den Charakter einer Mitgliederversammlung.

§17 Auflösung des Vereins

(1) Über eine Auflösung des Vereins müssen alle Mitglieder zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung informiert werden. Sie ist dann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder herbeizuführen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke entscheidet die Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens, dieses soll ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Chormusik verwendet werden.

(3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsvorstand Liquidator; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer

ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 13.1.2013 in Mannheim beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.